

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 27 (1954)

**Heft:** 4

  

**Artikel:** Zur Abgabe der Meldekarte durch die Truppenrechnungsführer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517163>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Delegiertenversammlung wird am Sonntagmorgen zur üblichen Zeit im Ratssaal in Herisau abgehalten. Anschließend wird im Rathaus ein Aperitif serviert. Nachher erfolgt eine Carfahrt auf die Schwägalp. Das Jubiläumsbankett findet im Gasthaus Schwägalp Paßhöhe statt. Der Nachmittag ist einer Fahrt mit der Schwebbahn auf den Säntis reserviert.

Sollte Sankt Petrus unserer Tagung nicht wohlgesinnt sein, würden wir als Schlechtwetterprogramm eine Carfahrt ins Appenzeller Vorderland unternehmen.

Das Tragen der Uniform (Ausgangstenü) ist für die Teilnehmer der Delegiertenversammlung obligatorisch.

Was nun die Tageskarte betrifft, wird ein neuer, bisher bei uns nicht üblicher Weg beschritten. Diese Karte schließt alle Kosten mit Ausnahme der Getränke, nämlich das Nachtessen, die Abendunterhaltung, die Unterkunft und Frühstückverpflegung in Hotels, den Aperitif, die Carfahrt nach und von der Schwägalp, die Säntisfahrt und das Festbankett ein und kostet:

für die ganze Tagung Fr. 35.—; für Sonntag allein Fr. 20.—

Das Einbeziehen aller Kosten ermöglicht es den Teilnehmern, die entstehenden Spesen zum voraus ziemlich genau festzusetzen. Auch ließen sich dadurch günstigere Preisvereinbarungen bei den Hoteliers und den Transportunternehmern erzielen.

Dürfen wir Sie zur Erleichterung der Organisation bitten, uns Ihre Anmeldung mit genauer Angabe Ihrer Adresse und der gewünschten Karte rechtzeitig, nämlich bis 17. Mai 1954, an Kamerad Jakob Glättli, Tobelackerstraße 2, Herisau, einzusenden? Herzlichen Dank!

Wir hoffen, daß dieses vielseitige Programm eine große Anzahl Kameraden zu uns in die Ostschweiz bringen wird. Möge keiner von Ihnen seinen guten Humor zuhause vergessen. Sache der Gastgebenden Sektion wird es sein, die Tagung mit allen Mitteln zu einem erfolgreichen Fest zu gestalten.

Wir heißen Sie alle in Herisau, wo viele von Ihnen den Fouriergehilfenkurs absolviert haben, *herzlich willkommen*.

*Sektion Ostschweiz des  
Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen*

## **Zur Abgabe der Meldekarte durch die Truppenrechnungsführer**

*Nachdem wir in der letzten Nummer über die ersten Erfahrungen mit der neuen Meldekarte berichteten, veröffentlichen wir nachstehend einen Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung (Wehrmannsschutz), der speziell für unsere Zeitung verfaßt wurde. Wir danken der genannten Amtsstelle für ihre Mühe und hoffen, daß ihre Wünsche auf fruchtbaren Boden fallen werden.*  
*Red.*

### *Allgemeines*

In der Januar-Nummer 1953 der vorliegenden Zeitschrift wurden die Truppenrechnungsführer über die ihnen zukommenden Aufgaben beim Vollzug der neuen Erwerbssersatzordnung orientiert. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Erwartungen erfüllt worden sind und daß sich die neue Meldekarte und die Aenderungen

im Verfahren über die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches gut eingelebt und sich bewährt haben. Es dürfte immerhin angezeigt sein, auf einige Beobachtungen hinzuweisen, die bisher gemacht worden sind.

### *I. Ausfüllen der Abschnitte A und B der Meldekarte*

Nach Frage 1 der Randziffer 7 der Weisungen vom 26. Dezember 1952 betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage ist das Geburtsdatum anzugeben, wenn die AHV-Nummer im Dienstbüchlein noch nicht eingetragen ist. Verschiedentlich begnügen sich die Rechnungsführer mit dem Eintrag des Jahrganges des Wehrpflichtigen. Es ist aber notwendig, daß das *Geburtsdatum vollständig* angegeben wird.

Der Stab oder die Einheit, in welcher der Wehrpflichtige Militärdienst leistet, wird mitunter bloß in Schreibmaschinenschrift eingetragen. Nach den Weisungen (Randziffer 7,2) ist der *Stempel* der Einheit notwendig, und zwar auf beiden Abschnitten A und B.

Ofters kommt es vor, daß der Abschnitt A vom *Rechnungsführer nicht unterzeichnet* wird. Solche Meldekarten dürfen von den Ausgleichskassen nicht anerkannt, sondern müssen zurückgesandt werden.

### *II. Bezeichnung der Rekruten*

In den Weisungen (Randziffer 7, Frage 3) ist bestimmt, daß Rekruten *in allen Fällen als solche zu bezeichnen* sind, da sie nur Anrecht auf die feste Entschädigung für Alleinstehende von Fr. 1.50 im Tag haben und sich daher von den übrigen Wehrpflichtigen mit Anspruch auf Entschädigung für Alleinstehende unterscheiden müssen. Als Rekruten gelten alle Wehrpflichtige, solange sie den *Rekrutensold* erhalten, unbekümmert darum, ob sie den Militärdienst in einer Rekrutenschule oder einem andern Ausbildungskurs leisten. Für die normalen Rekrutenschulen hat sich die Regelung, wonach die Rekruten in der Meldekarte als solche zu bezeichnen sind, durchaus bewährt, da sie während der *ganzen* Rekrutenschule den Rekrutensold beziehen. Nun gibt es aber eine ganze Anzahl von Militärdienstleistungen, in welchen ein *Uebergang* von der Besoldung als Rekrut zur Besoldung als *ausgebildeter Wehrpflichtiger* erfolgt, ohne daß dies nach außen immer erkennbar wäre. Doch muß der Rechnungsführer für die Auszahlung des Soldes auf Grund des Verwaltungsreglementes der Armee oder anderer einschlägiger Vorschriften für jeden einzelnen Wehrpflichtigen ohnehin wissen, für welche Tage dieser den Sold als Rekrut oder den Sold als ausgebildeter Wehrpflichtiger erhält. Im Hinblick auf diesen Umstand ist, um sicherzustellen, daß auch in diesen Fällen für *alle Tage*, für welche der Rekrutensold bezogen wird, die feste Entschädigung von Fr. 1.50 im Tag ausgerichtet wird, folgendermaßen vorzugehen.

1. Bezieht ein Wehrpflichtiger für *alle* Diensttage, für welche die Meldekarte ausgestellt wird, den Rekrutensold, so ist er in der Meldekarte als *Rekrut* zu bezeichnen, auch wenn er militärisch nicht mehr als solcher gilt.

2. Findet bei einem Wehrpflichtigen in der Dienstperiode, für welche die *Meldekarte ausgestellt* wird, ein *Uebergang* vom Sold als Rekrut zum Sold als ausgebildeter

Wehrpflichtiger statt, so ist der Wehrpflichtige nicht mehr als Rekrut zu bezeichnen, sondern es ist die im Zeitpunkt der Ausstellung der Meldekarte zutreffende militärische Bezeichnung einzusetzen; doch ist in allen Fällen des Uebergangs von einer Art der Besoldung zur andern in der Rubrik «*Mutationen*» anzugeben: «... Tage mit Rekrutensold», wobei die zutreffende Anzahl von Soldtagen mit Rekrutensold einzusetzen ist. Im schraffierten Feld wird selbstverständlich auch in diesen wie in allen andern Fällen die *Gesamtzahl* der Soldtage in der betreffenden Dienstperiode eingetragen, gleichgültig welche Art des Soldes ausgerichtet wird.

### III. Abgabe der kleinen Meldekarte

Es wurde verschiedentlich festgestellt, daß auch Wehrpflichtige, denen der Rechnungsführer die *ordentliche* Meldekarte hätte abgeben sollen, *schon für den ersten Militärdienst im Jahr mit der kleinen Meldekarte* versehen wurden. Gemäß Randziffer 4 der Weisungen ist die kleine Meldekarte nur für die Wehrpflichtigen in Rekrutenschulen und Offiziersschulen, für Justiz-Offiziere, Funktionäre der Platzkommandos und der Heereseinheiten sowie für besoldete Aushebungsfunktionäre zu verwenden, die während eines Kalenderjahres mehrmals Militärdienst leisten und für den ersten dieser Dienste bereits eine vollständige Meldekarte erhalten haben. Außerdem wird von nun an die kleine Meldekarte auch den Stäben der Territorialzonen, Territorialkreise sowie der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden unter den gleichen Voraussetzungen abgegeben. *Andern Einheiten und Stäben wird sie nicht abgegeben und darf von diesen auch nicht verwendet werden.*

### IV. Instruktion der Wehrpflichtigen durch den Rechnungsführer

Bei der Abgabe der Meldekarte hat der Rechnungsführer die Wehrpflichtigen gemäß Randziffer 15, lit. a bis e, der Weisungen zu instruieren. Der Rechnungsführer darf sich nicht darauf beschränken, den Wehrpflichtigen bloß die Meldekarte auszuhändigen. Er muß sie genau darüber unterrichten, was sie mit der *Meldekarte und dem Ergänzungsblatt* zu tun haben. Im besondern haben sie auch darauf aufmerksam zu machen, daß *alle* Wehrpflichtigen die Meldekarte ausfüllen und dem Arbeitgeber abzugeben haben. *Dies gilt im besondern auch für die Wehrpflichtigen, die von ihrem Arbeitgeber während des Militärdienstes das Gehalt ganz oder teilweise weiterbeziehen und wo der Entschädigungsanspruch nicht dem Wehrpflichtigen, sondern dem Arbeitgeber zusteht.* Dem Arbeitgeber ist es nicht möglich, seinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Ausgleichskasse geltend zu machen, wenn der Wehrpflichtige ihm seine Meldekarte nicht übergibt.

### V. In Verlust geratene Meldekarten

Gemäß Randziffer 11 der Weisungen ist es den Rechnungsführern untersagt, *nach* Abschluß des Militärdienstes noch Meldekarten auszustellen und abzugeben. Für verloren gegangene Meldekarten hat der *Wehrpflichtige* unter Vorlage des Dienstbüchleins bei der zuständigen Ausgleichskasse eine *Ersatzkarte* einzuverlangen, für die ein besonderes Formular (weiß) geschaffen worden ist, das den Rechnungsführern aber nicht abgegeben wird.